

## **09. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreise Celle**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I G. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I G. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Celle folgendes verordnet:

**§ 1.** Die in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Celle mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Celle, und zwar

1. der Schwalbenberg mit 2 benachbarten Altgewässern,
2. der Wittbecker Schafstall,
3. der Behrenshop bei Altenhagen und
4. das Weiße Moor bei Hustedt

werden in dem Umfange, der sich aus den Eintragungen in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2.** Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch bes. grüne Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

**§ 3.** Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

**§ 4.** Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

**§ 5.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Celle, den 12. Mai 1938

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde